Das st. gallische Volksschulgesetz wird noch "Strassburg" beschäftigen : Streit um das "Christliche"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-413400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das st. gallische Volksschulgesetz wird noch «Strassburg» beschäftigen

Streit um das «Christliche»

St. Gallen. «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt», heisst es im Zweckartikel des st. gallischen Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983. Einige St. Galler Stimmbürger sahen darin eine nach der Bundesverfassung verbotene Parteinahme des Staates und seiner Erziehungsbehörden zugunsten einer bestimmten Glaubensrichtung und damit zugleich eine entsprechende Diskriminierung andersdenkender Bürger. Ihre Beschwerde löste eine langwierige Auseinandersetzung aus, mit der sich nun – wie von Prozessbeteiligten zu vernehmen war – auch noch die Europäische Kommission für Menschenrechte in Strassburg beschäftigen soll.

Zur ihrer Rechtfertigung erklärte die St. Galler Regierung, der Begriff «christlich» habe keine religiöse Bedeutung. Dies wird von den Beschwerdeführern bestritten, mit dem Hinweis auf regierungsrätliche Proklamationen früheren Datums und unter Berufung auf zahlreiche Zitate aus profanen und theologisch-kirchlichen Nachschlagewerken. Zudem verweisen die Beschwerdeführer mit Nachdruck auf die praxisbestimmende Kraft gedruckter Gesetzestexte.

Zu dieser Praxis gehöre beispielsweise das über die Volksschule des Kantons St. Gallen verhängte Obligatorium des Bibel- und des (katholischen bzw. reformierten) Religionsunterrichts. Dieses Obligatorium stehe – rechtlich besehen – auf schwachen Füssen.

Nach Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung darf niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Im gleichen Sinne dürfe auf die Bürger als erziehungsberechtigte Personen kein staatlicher Zwang ausgeübt werden, die ihnen zugehörigen beziehungsweise anvertrauten Kinder einer religiösen Unterweisung zuzuführen (wozu auch die Beschäftigung mit der Bibel gehöre). Zwar vertreten vornehmlich kirchliche Kreise die Meinung, zur Respektierung von Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung genüge es, dass die erziehungsberechtigten Personen die von ihnen betreuten Kinder vom religiösen Unterricht dispensieren lassen können. Diese Auffassung erweise sich jedoch bei genauerem Zusehen als rechtsirrtümlich.

Der Begriff «Dispens» habe noch nie etwas anderes bedeutet als Befreiung von einer Verpflichtung. Eine solche Verpflichtung habe aber bundesrechtlich nie bestanden. Auf keinen Fall könne aus der erwähnten Verfassungsbestimmung die Verpflichtung zu einem Tun (Einreichung eines Dispensationsgesuches oder schriftliche Abmeldung) abgeleitet werden.

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass bei diesem seltenen verfassungsrechtlichen Verfahren mit Beschwerden an das Bundesgericht, den Bundesrat und die Bundesversammlung der Grundsatz der Gewaltentrennung durchbrochen wurde, was zu prozessrechtlichen Unsicherheiten geführt habe. Die von ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen seien nicht befriedigend geklärt worden. Zu beanstanden sei auch, dass ihnen, den Beschwerdeführern, die Einsicht in entscheiderhebliche Akten der Vorinstanz verweigert worden sei. Aus diesen Gründen sähen sich die Beschwerdeführer veranlasst, mit einer Individualbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu gelangen. Dem Verfahren in Strassburg dürfte eine weit über das Gebiet des Kantons St. Gallen hinausreichende Bedeutung zukommen.

Aus «Ostschweizer AZ» vom 26. 3. 1987

(Der Glanz der Tiara...)

Sie täten auch gut daran, alle Spendenaufrufe der römischen Hierarchie zu ignorieren. Die eingelaufenen Gelder dienen nämlich nur dazu, einen Teil der Riesensumme zurückzuzahlen, die als Frucht kriminalistischer Tätigkeiten verschiedener vatikanischer Kirchenväter diesen selbst zugeflossen sind.

Rudolf Schmidt

[1] Der Vertrag enthält im 21. Artikel auch den Satz: «Sämtliche Kardinäle geniessen in Italien die den Prinzen von Geblüt zustehenden Ehren.»

[2] Das durch Papst Wojtila 1983 in Kraft gesetzte kanonische Recht enthält sogar die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge nicht mehr mit sofortiger Exkommunizierung geahndet wird. 1981 wollte die P 2 sogar einen Staatsstreich in Italien durchführen. Drei Minister, drei Staatssekretäre und vierzig Parlamentarier aller Parteien standen auf einer Liste mit 953 Namen, die in Gellis Villa in der Toscana gefunden wurde. Die österreichische katholische Monatszeitschrift «Die Umwelt» veröffentlichte im September 1986 eine Mitgliederliste der P 2 mit über 2000 Namen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Medien Italiens, darunter sind 112 Kirchenväter. (!)

Korrigenda

Vielleicht hat ihm der Artikel über die Hexenverfolgung nicht gefallen: Jedenfalls hat der «Dreckfuhlerteufel» (er heisst halt so) im letzten Heft mächtig zugeschlagen. Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um Entschuldigung. Hier die zu korrigierenden Stellen:

Hexenverfolgung:
S. 26, 3. Spalte, 7. Zeile von oben ...meist auch Hebammen
20. Zeile von unten ...Volkskultur
1. Zeile von unten ... Tiefschlaf
S. 27, 1. Spalte, 11. Zeile von unten ...2. Mose 22,17

Osterglaube:
S. 28, 3. Spalte, 11. Zeile von oben ...Mysteriendramas (= Spieles) macht,
S. 29, 1. Spalte, 25. Zeile von unten ...Prozessakten